



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

0104
Büro des Magistrats

20. August 2018

Änderungen zur SV 18-V-36-0021 Sofortpaket für den Luftreinhalteplan zur Abwendung eines Dieselfahrverbots für die Landeshauptstadt Wiesbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Sitzungsvorlage muss

- der Beschlussvorschlag geändert werden.
- die Seite 1 der Anlage 1 (Maßnahmenkatalog) ausgetauscht werden.

Neuer Beschlussvorschlag:

1. (a-i bleiben unverändert.)

j)-(neu): Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist im Falle der Übernahme von Maßnahmen des Sofortpakets in den Luftreinhalteplan gemäß § 47 Abs. 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, diese umzusetzen bzw. im Rahmen ihrer Planungen zu berücksichtigen."

2. Es wird beschlossen:

- a. Die Maßnahmenliste der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung im Rahmen der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes für den Ballungsraum Rhein-Main Teilplan Wiesbaden (Anhang 1) wird beschlossen. Die Maßnahmen 1-24 werden dem Land Hessen als Sofortmaßnahmen zur Aufnahme in den Luftreinhalteplan gemeldet."
- b. Der Magistrat wird beauftragt, die im Sofortpaket genannten Maßnahmen zeitnah umzusetzen um ein Dieselfahrverbot abzuwenden. Zur Finanzierung der anfallenden Kosten sind Fördermittel des Bundes und des Landes in Anspruch zu nehmen.

- c. Soweit das VG Wiesbaden im Verfahren 4 K 1756/15.WI zu erkennen gibt, dass es die dem Sofortpaket zugrunde liegende zeitliche Perspektive bis 2020 oder die dort enthaltenen Maßnahmen – jeweils alleine oder zusammen – nicht für geeignet hält, Fahrverbote nicht in Betracht zu ziehen, wird der Magistrat unverzüglich auch begonnene Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beschlussfassung vorlegen und ggf. eine neue Priorisierung vornehmen.
- d. Der Magistrat begleitet umgesetzte Maßnahmen des Sofortpaketes unverzüglich messtechnisch, wertet diese aus und unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung über die Zielerreichung kontinuierlich.
- e. Für den Fall, dass aufgrund umgesetzter Maßnahmen aus dem Sofortpaket, technischer Änderungen wie etwa Nachrüstungen, neuer Grenzwerte oder anderer sich auf die Erforderlichkeit der Umsetzung des Sofortpaketes auswirkender Umstände die Aufrechterhaltung bisheriger Maßnahmen nicht mehr erforderlich ist oder die Durchführung weiterer Maßnahmen entbehrlich wird, unterrichtet der Magistrat unverzüglich die Stadtverordnetenversammlung unter Benennung der betroffenen Maßnahmen, die sodann über das weitere Vorgehen entscheidet.
- f. Die Umsetzung der im Sofortpaket benannten Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe des Green City Plan – Masterplan „Wi-Connect“, Endstand: 31.07.2018. Dabei haben diejenigen Maßnahmen Vorrang, die entsprechendes vorbezeichneten Masterplans jeweils für sich das höchste NO2-Reduzierungspotential haben.

Mit freundlichen Grüßen

